



Verfassung der

Sparkassenstiftung Erfurt

vom 22. Oktober 2018

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Sparkassenstiftung Erfurt.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Rechtssitz und Verwaltungssitz in Erfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die unmittelbare und mittelbare Förderung von Kultur, Wissenschaft, Sport, Umweltschutz, Heimat- und Brauchtumspflege, Jugendförderung, Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege und Altenpflege. Die Förderung soll sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt beziehen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke
 - a) durch eigene Maßnahmen, die auch Stipendien umfassen können,
 - b) durch Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für Zwecke, die mit den Zwecken der Stiftung in Einklang stehen.
 - c) durch Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts und an Gebietskörperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die mit den Zwecken der Stiftung in Einklang stehen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt

1.022.583,76 €

Es soll auf 2.556.459,41 € erhöht werden. Das Anfangsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse Mittelthüringen oder anderer Dritter, wenn der Zuwendende ihre Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (Zustiftungen).

Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und rentierlich und sicher anzulegen.

- (2) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen der Sparkasse Mittelthüringen oder anderer Dritter sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, Zuwendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat. Den Trägern der Sparkasse Mittelthüringen dürfen keine Mittel aus den Stiftungserträgen zufließen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Absatz 2 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Stiftung kann Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung bilden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Sofern der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist, kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie auflagenfreie Zuwendungen der Sparkasse Mittelthüringen oder anderer Dritter solange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis das vor der vorübergehenden Inanspruchnahme vorhandene Grundstockvermögen wieder erreicht ist. Die Rückführung zum Stiftungskapital ist nur im Rahmen der nach der Abgabenordnung zulässigen Rücklagenbildung möglich.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) Kuratorium,
- b) der Vorstand

- (2) Die Mitglieder der Organe haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Stiftungsvermögens. Ihnen dürfen weder Vermögensvorteile gewährt noch Mittel der Stiftung zugewendet werden.

Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Daneben können angemessene Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Erfurt als Vorsitzenden sowie einem Vorstandsmitglied der Sparkasse Mittelthüringen als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) sieben weiteren im Sinne des Stiftungszweckes sachkundigen Personen.
- (2) Das Vorstandsmitglied der Sparkasse Mittelthüringen wird durch den Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählt.
Die in § 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Kuratoriumsmitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen gewählt.
Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
- (4) Die Mitgliedschaft der Kuratoriumsmitglieder, die aus der Mitte des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der Sparkasse Mittelthüringen gewählt sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus diesen Gremien. Für sie ist der Nachfolger für den Rest der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Amtszeit zu bestimmen. Gleiches gilt, wenn ein Kuratoriumsmitglied aus eigenem Wunsch ausscheidet.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- (2) Das Kuratorium ist zuständig insbesondere für
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,

- b) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- c) die Entlastung des Vorstandes.

(3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen,
- b) Beschlussfassung über Zahlung und Höhe des Sitzungsgeldes für Mitglieder der Organe
- c) Anträge auf Änderung der Verfassung,
- d) Anträge auf Auflösung der Stiftung.

§ 8

Beschlussfassung durch das Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.

Das Kuratorium beschließt, sofern sich anderes aus der Satzung nicht ergibt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können Fachberater hinzugezogen werden.

- (2) In dringenden Fällen, in denen das Kuratorium nicht zu seiner Sitzung berufen werden kann, ist der Vorsitzende des Kuratoriums berechtigt, schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung herbeizuführen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3.
- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Zur Erfüllung administrativer Aufgaben kann sich das Kuratorium Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (4) Änderung der Stiftungsverfassung und Aufhebung der Stiftung können nur einstimmig beschlossen werden; vor der Beschlussfassung ist der Vorstand zu hören.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählten Vorstandsmitglied der Sparkasse Mittelthüringen oder einem vom Vorstand der Sparkasse Mittelthüringen gewählten Mitarbeiter der Sparkasse Mittelthüringen als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (3) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenem Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Für ein ausgeschiedenes gewähltes Vorstandsmitglied ist vom Kuratorium unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsrechts und im Rahmen des Stiftungszwecks den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere
 - a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen,
 - b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten,
 - c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den Vorschriften der Verfassung zu verwenden und zu verwalten,
 - d) an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium einen von der Prüfungsstelle der Sparkasse Mittelthüringen - Revisionsabteilung - geprüften Jahresabschluss vor.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

§ 11

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt und werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter einberufen.
Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12

Auflösung der Stiftung

- (1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Mittelthüringen die Auflösung der Stiftung beschließen.
Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall Ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar i. S. des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Mittelthüringen oder andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderung, die dem Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Thüringen.